



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn
Oberbürgermeister
Bernhard Schuler
Stadt Leonberg
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Stuttgart 12.01.2017
Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2241.-2/Leonberg
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht

 **Haushaltssatzung 2017 der Stadt Leonberg und Wirtschaftspläne 2017
der Eigenbetriebe der Stadt Leonberg**

Schreiben der Stadt Leonberg, Kämmereiabteilung, vom 28.12.2016, Az.: B20/bck
Gespräche zwischen Herrn EBM Dr. Vonderheid/Frau Stadtkämmerin Beck/Herrn
Neukamm und Herr Hahn

I. Haushaltssatzung 2017

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Leonberg in der öffentlichen
Sitzung am 20. Dezember 2016 (Niederschrift § 10) mit großer Mehrheit (bei zwei
Enthaltungen) beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird
hiermit gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 auf 24.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag
der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Hinweis: Vor der Kreditaufnahme im Laufe des Jahres 2017 sollte die Stadt Leonberg
im Hinblick auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) zunächst
noch die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von liquiden Mitteln prüfen
und das Prüfungsergebnis entsprechend dokumentieren.



Der in § 3 der Haushaltssatzung 2017 auf 52.336.683 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 38.068.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung, da in den Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den Fälligkeitsjahren 2018 und 2019 vorgesehenen hohen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Leonberg sowie unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2017 und im Haushaltsplan 2017 nicht enthalten.

Auch der in § 4 der Haushaltssatzung 2017 für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 25.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt 2017 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe der Stadt Leonberg

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Leonberg in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2016 (Niederschrift § 10) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Stadtwerke Leonberg“** für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 2 Abs. 1 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 2.129.478 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan 2017 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 2 Abs. 2 dieses Festsetzungsbeschlusses wiederum auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2017 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 4 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 1.590.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan 2017 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 1.413.535 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung, da in den Wirtschaftsjahren, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2017 nicht enthalten.

2. Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Leonberg in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2016 (Niederschrift § 10) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Stadthalle Leonberg“** für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 2 Abs. 1 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 780.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan 2017 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2017 nicht enthalten.

Auch der in Ziffer 2 Abs. 2 dieses Festsetzungsbeschlusses wiederum auf 200.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2017 bedarf gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2017 veranschlagten betrieblichen Aufwendungen nicht übersteigt.

III. Anmerkungen zur Haushaltssituation

Die Stadt Leonberg hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung zum 01.01.2017 auf das doppelte System des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) umgestellt. Nach mehrjährigen intensiven Vorbereitungen durch die Stadtverwaltung ist mit dem Wechsel vom bisherigen kameralen Buchungssystem zur kommunalen Doppik ein anerkennenswerter Kraftakt gelungen. Eine Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten 2017 mit den Planansätzen und Rechnungsergebnissen der Vorjahre ist deshalb freilich nur sehr eingeschränkt möglich. Da infolge der Systemumstellung keine Haushaltsreste mehr gebildet werden, sind diverse Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2016 nun im Haushaltsplan 2017 (nochmals) neu veranschlagt worden.

Die Finanzlage der Stadt Leonberg hat sich in den letzten Jahren substantiell stabilisiert und insgesamt recht positiv entwickelt. Im Verwaltungshaushalt wurden jeweils respektable Überschüsse erwirtschaftet, auch im Vermögenshaushalt haben sich deutliche Verbesserungen ergeben. Die Liquiditätssituation war durchgängig gut, parallel dazu konnte die Verschuldung spürbar begrenzt werden. Der tatsächliche Schuldenstand zum Jahresende 2016 liegt mit 96,9 Mio. € deutlich niedriger als geplant (116,1 Mio. €) und vom Regierungspräsidium genehmigt worden ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die kostendeckende Abwasserbeseitigung nach wie vor im Kernhaushalt geführt wird und es sich insoweit um sog. rentierliche Schulden handelt. Aufgrund der positiven Rechnungsergebnisse in den Vorjahren ist die Ausgangssituation für die künftigen Haushaltsjahre damit wesentlich günstiger als dies nach der Haushaltsplanung zunächst zu erwarten war.

Das Haushaltsjahr 2017 ist nun von einer passabel ausgeprägten Leistungskraft des Ergebnishaushalts, einem positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, einem bemerkenswert hohen Investitionsvolumen und einer spürbaren Neuverschuldung im Finanzhaushalt sowie einer stabilen Liquiditätssituation geprägt. Da im doppelten Haushaltsplan 2017 die Abschreibungen und die Unterhaltungsinvestitionen flächendeckend im Ergebnishaushalt abgebildet werden, ergibt sich – trotz der merklichen Einnahmenezuwächse – im Ergebnishaushalt 2017 ein (geringer) negativer Saldo von -0,332 Mio. €. Neben den Einnahmenverbesserungen ist dies auch auf den seit Jahren praktizierten Konsolidierungskurs und die disziplinierte Haushaltsführung der Stadt Leonberg zurückzuführen. Neben diversen Einsparungen und Begrenzungen bei den disponiblen Haushaltspositionen wirkt sich insbesondere die angemessene Einnahmenausschöpfung etatsstabilisierend aus.

Dem finanzpolitischen Leitgedanken der kommunalen Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit im laufenden Jahr jeweils vollständig zu erwirtschaften, kann damit auf der Planungsbasis des Haushaltsplans 2017 erfreulicherweise fast vollständig Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung des positiven Sonderergebnisses von +4,8 Mio. € ergibt sich für das Haushaltsjahr 2017 schließlich sogar ein positives Gesamtergebnis von rund +4,5 Mio. €.

Positiv ist ebenfalls, dass der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 2017 mit einem Plus von rund +9,7 Mio. € überdurchschnittlich kräftig ausfällt. Gleichwohl reicht dieser Überschuss bei weitem nicht aus, um - neben den Tilgungsausgaben - auch den Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit vollständig abzudecken. Die Finanzierungslücke wird vor allem durch eine Neuverschuldung von 24,0 Mio. € geschlossen. Der Finanzmittelbestand soll dagegen nur um etwa 1,5 Mio. € abgeschmolzen werden. Um im Hinblick auf das historisch niedrige Zinsniveau flexibel reagieren zu können, ist bei der Haushaltsplanung 2017 auf einen (möglichen) höheren Rückgriff auf liquide Mittel verzichtet worden.

Unbeschadet dessen sollte jedoch angesichts der aktuell vorhandenen Liquiditätspolster – vor der tatsächlichen Aufnahme von Krediten – zunächst noch geprüft werden, ob stattdessen der Einsatz von liquiden Eigenmitteln angezeigt bzw. gemeindefinanzwirtschaftlich notwendig ist (vgl. besonderer Hinweis Ziffer 1 Abs. 3 dieses Erlasses).

Die aktuelle Finanzplanung macht deutlich, dass auch die nächsten drei Jahre in einem vergleichsweise tragfähigen Finanzkorridor bewältigt werden können, obgleich die Ertragsimpulse aus dem konsumtiven Bereich nicht vollständig ausreichen, um den Ergebnishaushalt auszugleichen. Für die Jahre 2018 bis 2020 ergibt sich als ordentliches Ergebnis durchgängig ein negativer Saldo in Höhe von -0,6 Mio. €, -3,6 Mio. € bzw. -5,1 Mio. €. Dank des jeweils positiven Sonderergebnisses kann jedoch für die Jahre 2018 bis 2020 letztlich doch ein positives Gesamtergebnis von rund +4,4 Mio. €, +4,0 Mio. € bzw. +6,0 Mio. € ausgewiesen werden. Obwohl die Investitionstätigkeit in den nächsten drei Jahren spürbar zurückgefahren wird, sind für 2018 und 2019 nochmals hohe Kredite von 22,0 Mio. € bzw. 20,0 Mio. € veranschlagt. Zur Begrenzung der Verschuldung und im Hinblick auf § 78 Abs. 3 GemO ist bei der künftigen Haushaltsplanung abzuwägen, ob und inwieweit – vor neuen Kreditaufnahmen – vorhandene liquide Mittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Mit dem Haushaltsplan 2017 und der Finanzplanung 2018 bis 2020 hat die Stadt Leonberg ein vergleichsweise solides Finanzkorsett geschnürt, um das breitgefächerte Leistungsspektrum im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft finanzieren und die kommunale Infrastruktur kraftvoll weiterentwickeln zu können.

Mit Blick auf die Zukunft ist es nun notwendig und wichtig, das momentan tragfähige Budgetfundament dauerhaft zu erhalten, damit die erlangten finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume verstetigt werden und die angemessene Aufgabenerfüllung nachhaltig sichergestellt wird. Das vorrangige Bestreben sollte darauf ausgerichtet werden, die Ertragskraft des konsumtiven Bereichs weiter zu steigern, um eine ausgewogene Balance zwischen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen zu erreichen. Gleichzeitig ist es wichtig, die geplante Neuverschuldung in den Folgejahren bestmöglich zu begrenzen. Dazu ist die Fortsetzung des von der Stadt Leonberg eingeschlagenen Konsolidierungskurses auf der Basis von fortlaufender Aufgabenkritik, strikter Ausgabendisziplin und angemessener Einnahmenausschöpfung weiterhin erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Alexandra Sußmann
Regierungsvizepräsidentin

